

Vorlage Nr.: **2022/0033**
 Verantwortlich: **Dez. 1**
 Dienststelle: **OV
Wettersbach**

Wahl der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers in der Ortschaft Wettersbach

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	25.01.2022	2	x		gewählt

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat wählt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Wettersbach

Frau Kerstin Tron

bis zum Ende der Amtszeit des Ortschaftsrats zur Ortsvorsteherin.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Nach § 71 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) kann für Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltung die Hauptsatzung bestimmen, dass eine Gemeindebeamtin beziehungsweise ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zur Ortsvorsteherin beziehungsweise zum Ortsvorsteher bestellt wird. Nach § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe wird unter anderem in der Ortschaft Wettersbach gemäß § 71 Abs. 2 GemO ein Gemeindebeamter oder eine Gemeindebeamtin zum Ortsvorsteher oder zur Ortsvorsteherin bestellt. Die Gemeindeordnung geht davon aus, dass es sich in der Regel um eine Beamtin / einen Beamten handelt, die / der bereits in der Gemeinde beschäftigt ist. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass eine Person, die die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt, in der Gemeinde eingestellt wird (Ernennung oder Versetzung) und ihr dann die Funktion der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers übertragen wird.

Die Amtszeit der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers ist an die Amtszeit des Ortschaftsrats gekoppelt. Sie endet mit der fünfjährigen Amtszeit des Ortschaftsrats (§ 71 Abs. 1 Satz 4 GemO). Bis zum Amtsantritt der neugewählten Ortsvorsteherin führt der 1. Ortsvorsteher-Stellvertreter die Geschäfte weiter (§ 71 Abs. 1 Satz 6 GemO).

Die hauptamtliche Ortsvorsteherin beziehungsweise der hauptamtliche Ortsvorsteher wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat bestellt. Bei der Bestellung der hauptamtlichen Ortsvorsteherin beziehungsweise des hauptamtlichen Ortsvorstehers wirken Gemeinderat und Ortschaftsrat gleichgewichtig zusammen. Gemeinderat und Ortschaftsrat haben jeweils ihren Beschluss auf die Bestellung der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers durch Wahl auszuüben (vgl. § 72 Abs. 1 GemO i. V. m. § 37 Abs. 7 GemO).

In seiner Sitzung am 20. Oktober 2021 hatte der Ortschaftsrat Wettersbach beschlossen, die Funktion der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers öffentlich auszuschreiben. In der Stellenausschreibung war als Bewerbungsfrist der 26. November 2021 angegeben. Auf die Ausschreibung gingen sechs Bewerbungen ein. Drei Bewerbende konnten nicht für das Auswahlverfahren zugelassen werden, da sie die notwendigen Voraussetzungen für die Übernahme der Funktion nicht erfüllen.

In der Ortschaftsratssitzung am 20. Dezember 2021 hatten die drei zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit, sich dem Ortschaftsrat Wettersbach vorzustellen und Fragen zu beantworten. Der Ortschaftsrat Wettersbach hat beschlossen eine geheime Wahl zwischen allen drei Bewerbenden in der nächsten Sitzung durchzuführen. In der Folge haben zwei Bewerbende ihre Bewerbungen zurückgezogen; stand als einzige Bewerberin Frau Kerstin Tron zur Wahl. In der Ortschaftsratssitzung am 11. Januar 2022 hat sich der Ortschaftsrat Wettersbach einstimmig für Frau Kerstin Tron ausgesprochen und damit sein Einverständnis erklärt, dass Frau Kerstin Tron zur Ortsvorsteherin bestellt wird.

Aufgrund einer stadtinternen Regelung sind Bewerbende dem Personalausschuss vorzustellen, wenn das Votum im Ortschaftsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zugunsten einer Bewerbung ausgeht. Da Frau Kerstin Tron die erforderliche Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Ortschaftsrates erreicht hat, kann hier auf eine Vorstellung der Bewerberin im Personalausschuss verzichtet werden.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat oder Ausschuss:

Der Gemeinderat wählt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Wettersbach

Frau Kerstin Tron

bis zum Ende der Amtszeit des Ortschaftsrats zur Ortsvorsteherin.